

Förderverein „Freundeskreis Wasserburger Bach-Chor“ e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Wasserburger Bach-Chor“ e.V.
2. Sitz des Vereins ist Wasserburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Wasserburger Bach-Chores e.V. und damit der Kultur in der Region. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Chores bei Durchführung von Konzerten, bei Anschaffung von Instrumenten und Podesten, für Schulungen und Fahrten zu Musik-Festen und für Audio- und Video-Aufnahmen von Konzerten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden, die durch ihren finanziellen und ideellen Beitrag bereit sind, im Interesse des Vereinszweckes zu wirken.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds und Auflösung der Juristischen Person. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste.

2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordert.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (per Post, Fax oder per E-Mail) einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds geschickt worden ist.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. In die ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 3. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern

5. Auflösung des Vereins

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart sowie bis zu vier Beisitzern.
- Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln außergerichtlich und gerichtlich.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Der Vorstand, insbesondere der Kassenwart, hat den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Belege und die Buchhaltung des Vereins zu gewähren.

§ 10 Kassenprüfer

- Zur Kontrolle der Kassenführung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung mindestens ein Mitglied als Kassenprüfer zu wählen.
- Der gewählte Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

3. Wahlen zum Vorstand des Vereins sind in geheimer Wahl vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
4. Für die Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestellen, dessen Person nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an den Wasserburger Bach-Chor e.V., der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
6. Sollte der Wasserburger Bach-Chor e.V. zu diesem Zeitpunkt seinerseits nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wasserburg, die es gemeinnützig zu verwenden hat für die Förderung von musikalischer Unterrichtung oder von musikalischen Aufführungen.

Annahme der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.12.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.